

**Fachspezifische Bestimmungen des Studiengangs „Hebammenkunde“
im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften
(Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge)**

vom 07.09.2016, zuletzt geändert am 22.09.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), zuletzt geändert am 15. April 2021, erlässt die Departmentkonferenz des Departments für Angewandte Gesundheitswissenschaften der Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Fachspezifische Bestimmungen

§ 1 Ziel des Studiengangs

§ 2 Studienumfang, Studieninhalte und Studienverlauf

§ 3 Prüfungen

§ 4 Bachelorarbeit

§ 5 Auslandssemester Mobilitätsfenster

§ 6 Modulhandbuch

§ 7 Inkrafttreten

Anlagen

Nr. 1: Studienverlaufsplan

Nr. 2: Zulassung zu einem Projekt im Modul IPP06

§ 1 Ziel des Bachelorstudiengangs Hebammenkunde

Das Bachelor-Studium Hebammenkunde ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und zum Bachelorabschluss B.Sc. Hebammenkunde führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz, berufsfeldbezogene Qualifikationen und mit ihm wird die Qualifikation für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums erworben.

§ 2 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

Modul GwG 01: Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul GwG 02: Evidenzbasierte Forschung und Praxis (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul GwG 03: Inter- und intrapersonelle Prozesse (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul GwG 04: Gesundheitspolitik und -versorgung (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul IPP 05: Interprofessionelle Fallkonferenzen (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Praktische Übungen, Vorlesung

Modul IPP 06: Interprofessionelles Projekt (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Praktische Übungen

HK 07: Physiologie der Lebensphase von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett (20 CP, 20 SWS, 600 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Praktische Übungen

HK 08: Theoretische Grundlagen der Hebammenkunde (6 CP, 4 SWS, 180 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Praktische Übungen

HK 09: Bio-wissenschaftliche Grundlagen (7 CP, 5 SWS, 210 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar

HK 10: Besondere Situationen in Schwangerschaft und Geburt (17 CP, 17 SWS, 510 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Praktische Übungen

HK 11: Gesundheitliche Beeinträchtigungen und ihre Auswirkungen auf die reproduktive Lebensphase (8 CP, 6 SWS, 240 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Praktische Übungen

HK 12: Frauengesundheit (6 CP, 4 SWS, 180 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Praktische Übungen, Exkursionen

HK 13: Mutter und Kind im ersten Lebensjahr und in besonderen Situationen (8 CP, 7 SWS, 240 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Praktische Übungen, Exkursionen

HK 14: Komplexes Fallverstehen in der Hebammenarbeit (6 CP, 5 SWS, 180 Stunden Workload, Pflichtmodul)*

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Praktische Übungen

HK 15: Theoriegeleitete Hebammenarbeit/-tätigkeit (6 CP, 5 SWS, 180 Stunden Workload, Pflichtmodul)*

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Praktische Übungen

HK 16: Hebammenwissenschaftliche Forschungspraxis (8 CP, 5 SWS, 240 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Praktische Übungen

HK 17: Bachelor-Thesis (12 CP, 2 SWS, 360 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Bachelor-Kolloquien

Modul HK 18: Wahlpflichtmodul (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden wählen ein Modul entweder aus dem Angebot der HS Gesundheit:

18.1a: Schulung und Beratung

Lehrform: Vorlesung, Seminar, praktische Übung, angeleitete Gruppenarbeit

18.1b: Familiengesundheit

Lehrform: Vorlesung, Seminar, praktische Übung, angeleitete Gruppenarbeit

18.1c: Innovative Ansätze in der Pflege

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Projektarbeit

18.1d: Diversity & Gesundheit

Lehrform: Vorlesung, Seminar, praktische Übung, angeleitete Gruppenarbeit

18.1e: Gesundheitsinformatik und Technik

Lehrform: Vorlesungen, Seminare, Exkursionen

18.1f: Angewandte Kompetenzen in der Lebensphase von Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und im ersten Lebensjahr des Kindes

Lehrform: Seminar, praktische Übungen, Exkursionen

18.1g: Innovative Ansätze in der Hebammenarbeit

Lehrform: Vorlesungen, Seminare, Projektarbeit (Die konkrete Art der Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben)

oder aus einem Angebot einer anderen Hochschule im In- und Ausland:

18.2: Wahlmodul

HKPS 19: Physiologie in Schwangerschaft und Geburt (13 CP, 22 SWS, 390 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: praktische Studienphase in den kooperierenden Gesundheitseinrichtungen

HKPS 20: Physiologie in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett im klinischen und außerklinischen Setting (10 CP, 16 SWS, 300 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: praktische Studienphase in den kooperierenden Gesundheitseinrichtungen

HKPS 21: Frauen und Neugeborene in besonderen Situationen (25 CP, 42 SWS, 750 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: praktische Studienphase in den kooperierenden Gesundheitseinrichtungen

HKPS 22: Hebammenhandeln in komplexen Situationen (16 CP, 26 SWS, 480 Stunden Workload, Pflichtmodul)*

Lehrform: praktische Studienphase in den kooperierenden Gesundheitseinrichtungen

*beinhalten Teile der staatlichen Prüfung

(2) Die Studieninhalte sind den Modulhandbüchern zu entnehmen, die durch die Studiengänge bekannt gegeben werden (vgl. § 6). Der als Anlage Nr. 1 aufgeführte Studienverlaufsplan enthält:

1. die Anzahl und die Bezeichnung der Module, inkl. der praktischen Studienphasen;
2. Angaben über den zeitlichen Verlauf der Module sowie
3. die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erworben werden können.

§ 3 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul	Modulabschluss		Prüfung	Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung	Teilnahmebegrenzung / Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. der praktischen Studienphase	Modul-gewichtung bei Endnote
	Modulprüfung / Dauer	Sonst. Voraussetzungen (z. B. Studienleistung)				
GwG 01	Schriftlich, Klausur (60 Minuten)	-	benotet	-		1-fach
GwG 02	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	-	benotet	-		1-fach
GwG 03	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	-	benotet	-	-	1-fach
GwG 04	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	-	benotet	-	-	1-fach
IPP 05	Praktische Prüfung (75 Minuten)	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 1a)	benotet	-	-	1-fach
IPP 06	Hausarbeit (Dauer: 6 Wochen)	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 1a)	benotet	-	Siehe Anlage Nr. 2	1-fach
HK07	Schriftlich, Klausur (120 Minuten)		benotet	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen mit Anteil von mind. 80 Prozent (vgl. Abs. 1a)	-	1-fach
HK08	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	-	unbenotet		-	1-fach
HK09	Schriftlich, Klausur	-	benotet	-	-	1-fach

	(90 Minuten)					
HK10	Mündliche Prüfung (45 Minuten inkl. 15 Minuten Vorbereitungszeit)	-	benotet	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen mit Anteil von mind. 80 Prozent (vgl. Abs. 1a)	-	1-fach
HK11	Schriftlich, Klausur (120 Minuten)	-	benotet	-	-	1-fach
HK12	mündliche Prüfung (15 Minuten)	-	benotet	-	-	1-fach
HK13	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	-	benotet	-	-	1-fach
HK14	2 Teilprüfungen, jeweils schriftlich, Klausur (Dauer 1. Teilleistung: 210 Minuten; Dauer 2. Teilleistung: 180 Minuten) Gewichtung jeweils 50 % Staatliche Prüfung gem. § 5 HebAprV	-	benotet	Bestehen der Modulprüfungen GwG 1-4, HK 7-13, HKPS 19-21	-	1-fach
HK15	Mündliche Prüfung (80 Minuten) Staatliche Prüfung gem. § 6 HebAprV	-	benotet	Bestehen der Modulprüfungen GwG 1-4, HK 7-13, HKPS 19-21	-	1-fach
HK16	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	-	benotet		-	2-fach
HK17	Bachelor-Thesis (12 Wochen)	-	benotet	vgl. § 4 FSB, 155 CP	-	2-fach
HK18.1	Mündliche Prüfung (15 Minuten, ggf. inkl. 5 Minuten Vorbereitungszeit)	-	benotet	-	-	1-fach
HK18.2	<i>Abhängig vom gewählten Modul</i>	-	benotet	-	-	1-fach

HKPS19	Praktische Prüfung (40 Minuten inkl. 15 Minuten Vorbereitungszeit)	Nachweis über Ableistung der erforderlichen Praxisstunden gem. Beschluss des Prüfungsausschusses. Der Beschluss wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.	benotet	-	-	1-fach
HKPS20	Schriftlich, Hausarbeit (8 Wochen)	Nachweis über Ableistung der erforderlichen Praxisstunden gem. Beschluss des Prüfungsausschusses. Der Beschluss wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben	benotet	-	-	1-fach
HKPS21	Praktische Prüfung (120 Minuten)	Nachweis über Ableistung der erforderlichen Praxisstunden gem. Beschluss des Prüfungsausschusses. Der Beschluss wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben	benotet	-	Modulabschluss der Module HK07, HK08 und HK09 sowie Anmeldung zur Prüfung Modul HK10	1-fach
HKPS22	Praktische Prüfung in vier Teilen (Gesamtdauer: bis zu 8 Stunden) Staatliche Prüfung gem. § 7 HebAprV	Nachweis über Ableistung der erforderlichen Praxisstunden gem. Beschluss des Prüfungsausschusses. Der Beschluss wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben	benotet	Bestehen der Modulprüfungen GwG 1-4, HK 7-11, HKPS 19-21	-	1-fach

(1a) Die Module IPP 05, IPP 06, HK 07 und HK 10 setzen i.S.d. § 64 Abs. 2a HG NRW ausnahmsweise die Anwesenheit an den jeweiligen Lehrveranstaltungen voraus. Die Lernziele dieser Module können nur durch die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben werden, weil dort in Gruppenarbeits- und Reflexionsphasen gemeinsam mit den anderen Studierenden bestimmte Prozesse erlebt bzw. Aufgaben aktiv übernommen und Erfahrungen reflektiert werden. Die Anwesenheit an den Lehrveranstaltungen der Module müssen mit einem Anteil von mindestens 80 Prozent nachgewiesen werden. Sofern dies im Einzelfall aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, kann die*der Modulverantwortliche entscheiden, ob die verpassten Lehrinhalte auf andere Art nachgeholt werden können.

(2) Änderungen der in Absatz 1 genannten Prüfungsform und Dauer können nur jeweils für ein Semester vorgenommen werden, wenn der Prüfungsausschuss dies dem Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll, in Textform anzeigt. Die bzw. der Modulverantwortliche hat den Prüfungsausschuss rechtzeitig über einen Änderungswunsch zu informieren, so dass dieser ausreichend Zeit hat, vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu entscheiden und die geänderte Prüfungsform an das Prüfungsamt weiterzuleiten.

(3) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 6) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft. Die besonderen Prüfungsinhalte der Modulprüfungen, die in die Staatliche Prüfung einfließen, ergeben sich aus den §§ 5-7 HebAPrV sowie dem Modulhandbuch.

§ 4 Bachelorthesis

- (1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorthesis erfolgt frühestens nach Erreichen von 155 Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Bachelorthesis fließt mit 2-facher Gewichtung in die Gesamtnote des Studiums ein.
- (2) Die Bachelorthesis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer angemeldet werden.
- (3) Alles Weitere ist in § 12 der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 5 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 7a der Rahmenprüfungsordnung im letzten Semester nach Abschluss der Staatlichen Prüfungen absolviert werden. Ferner kann die Praktische Studienphase im dritten und vierten Semester (Modul HKPS 20) im Ausland absolviert werden.

§ 6 Modulhandbuch

- (1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Die Modulhandbücher können zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.
- (2) Das Modulhandbuch enthält zudem Auszüge aus den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) zur Information der Studierenden. Insbesondere können die wesentlichen Inhalte der Anlage 1 (Studienverlaufsplan) und dem § 3 Abs. 1 sowie die Leistungspunkte der einzelnen Module auch dem Modulhandbuch entnommen werden.
- (3) Mit Ausnahme der Auszüge aus den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) wird das Modulhandbuch von der Studiengangsleitung oder sonstigen Verantwortlichen im Studiengang erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 oder später begonnen haben.

Fachspezifische Anlagen

Anlage Nr. 1 - Studienverlaufsplan:

		1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem	5.Sem	6.Sem	7.Sem	8.Sem	
	Pflichtmodule IPE/IPH									Summe
GwG 01	Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten	3	3							6
GwG 02	Evidenzbasierte Forschung und Praxis			3	3					6
GwG 03	Inter- und Intrapersonelle Prozesse		3	3						6
GwG 04	Gesundheitspolitik und -versorgung			3	3					6
IPP 05	Interprofessionelle Fallkonferenzen					3	3			6
IPP 06	Interprofessionelles Projekt							6		6
	Pflichtmodule Hebammenkunde									0
HK 07	Physiologie der Lebensphase von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett	14	6							20
HK 08	Theoretische Grundlagen der Hebammenarbeit	6								6
HK 09	Bio-wissenschaftliche Grundlagen	7								7
HK 10	Besondere Situationen in Schwangerschaft und Geburt			3	14					17
HK 11	Gesundheitliche Beeinträchtigungen und ihre Auswirkungen auf die reproduktive Lebensphase			8						8
HK 12	Frauengesundheit					6				6
HK 13	Mutter und Kind im ersten Lebensjahr und in besonderen Situationen					8				8
HK 14	Komplexes Fallverstehen in der Hebammenarbeit						6			6
HK 15	Theoriegeleitete Hebammenarbeit/-tätigkeit						6			6
HK 16	Hebammenwissenschaftliche Forschungspraxis						2	6		8
HK 17	Bachelor-Thesis							12		12
	Wahlpflicht-/Wahlbereich									
	Belegung von HK 18.1 oder HK 18.2									
HK 18.1	Wahlpflichtmodul							6		
HK 18.2	Wahlmodul							6		6
	Praktische Studienphasen									0
HKPS 19	Physiologie in Schwangerschaft und Geburt		13							13
HKPS 20	Physiologie in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett im klinischen und außerklinischen Setting			5	5					10
HKPS 21	Frauen und Neugeborene in besonderen Situationen				25					25
HKPS 22	Hebammenhandeln in komplexen Situationen					8	8			16
	Summer ECTS	30	25	25	25	25	25	25	30	210
	Summer der Modulprüfungen	2	3	2	4	1	2	4	4	22

Anlage Nr. 2: Zulassung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem Projekt im Modul IPP06

§ 1

Die Lehrveranstaltungen der jeweils zu belegenden Projekte im Modul IPP06 können aus den in § 59 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmer*innen begrenzt werden.

§ 2

Die Begrenzung der Teilnehmer*innenzahl sowie einer Teilnehmer*innenmindestzahl werden durch die Verantwortlichen des Studiengangs festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 3

Die Studierenden melden sich für die Projekte sechs Wochen vor Beginn des Semesters elektronisch an. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die entsprechenden Fristen werden durch die Studiengänge in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei der Anmeldung sind von den Studierenden die Prioritäten aller Projekte anzugeben.

§ 4

Sofern die nach § 2 festgelegten Mindestteilnehmer*innenzahlen in einem Projekt unterschritten werden, findet das Projekt nicht statt. Ist die Teilnahme an dem Wunschprojekt aufgrund einer Unterschreitung der Mindestteilnehmer*innenzahl nicht möglich, werden die Studierenden unter Berücksichtigung der angegebenen Prioritäten per elektronischem Losverfahren den Projekten zugeteilt.

§ 5

Ist die Teilnahme an dem Wunschprojekt innerhalb des Moduls IPP06 aufgrund einer Überschreitung der Mindestteilnehmer*innenzahl nicht möglich, werden die Studierenden unter Berücksichtigung der angegebenen Prioritäten per elektronischem Losverfahren den Projekten zugeteilt. Die Höchstteilnehmer*innenzahlen in den Projekten des Moduls IPP06 können aus didaktischen Gründen nicht erhöht werden.

§ 7

Die in dieser Anlage geregelte Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen der Projekte des Moduls IPP 06 stellt keine Anmeldung zur Modulabschlussprüfung des Moduls dar. Eine Prüfungsanmeldung hat gesondert über die durch das Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren zu erfolgen.